



Rat der
Europäischen Union

058251/EU XXVI.GP
Eingelangt am 15/03/19

Brüssel, den 7. Februar 2019
(OR. en)

15640/18
PV CONS 73
AGRI 653
PECHE 547

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Landwirtschaft und Fischerei)
17. und 18. Dezember 2018

INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 3
2. Annahme der Liste der A-Punkte
 - a) Liste der Gesetzgebungsakte..... 3
 - b) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten..... 4

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FISCHEREI

3. Verordnung des Rates über die TAC und Quoten für den Atlantik und die Nordsee im Jahr 2019 4

LANDWIRTSCHAFT

4. Überarbeitete Bioökonomie-Strategie 5

Beratungen über Gesetzgebungsakte

5. GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020 5
 - a) Verordnung über die GAP-Strategiepläne
 - b) Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der GAP
 - c) Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation (GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Sonstiges

6. a) BIOEAST-Konferenz "Bioeconomy in the forefront of national policies" (Budapest, 8. November 2018) 6
- b) Interparlamentarische Konferenz zur Rolle der Parlamente bei der Gestaltung der Zukunft von Ernährung und Landwirtschaft ("The role of Parliaments in shaping the future of food and farming") (Zagreb, 22./23. November 2018) 6
- c) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge 6
- d) Konferenz "Die Entwicklung von Eiweißpflanzen in der Europäischen Union – Chancen und Herausforderungen" (Wien, 22./23. November 2018)..... 6
- e) Massive Waldschäden in Europa 6
- f) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge 7
- g) Lage auf dem Schweinefleischmarkt 7

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FISCHEREI

3. (Fortsetzung) Verordnung des Rates über die TAC und Quoten für den Atlantik und die Nordsee im Jahr 2019 7

Sonstiges

7. Maßnahmen im Anschluss an den Fipronil-Vorfall 2017 8

ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 9

TAGUNG AM MONTAG, DEN 17. DEZEMBER 2018

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 15189/18 enthaltene Tagesordnung an. Punkt 7 wurde auf Antrag der Kommission im Rahmen einer öffentlichen Aussprache erörtert.

2. Annahme der Liste der A-Punkte

- a) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 15303/18

Binnenmarkt und Industrie

1. **Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten (Kodifizierung)**  15175/18
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 59/18
vom AStV (1. Teil) am 12.12.2018 gebilligt CODIF
COMER

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

2. **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 über die Typgenehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen**  15176/18
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 65/18
vom AStV (1. Teil) am 12.12.2018 gebilligt ENT

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

Landwirtschaft

3. **Verordnung zur Änderung des allgemeinen Lebensmittelrechts**  15559/18 + COR 1
Allgemeine Ausrichtung + COR 2
vom AStV (1. Teil) am 12.12.2018 gebilligt + ADD 1
+ ADD 1 COR 1
+ ADD 2

Der Rat legte eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Verordnungsvorschlag fest. Die Erklärungen zu diesem Punkt sind in der Anlage wiedergegeben.

2. Annahme der Liste der A-Punkte

b) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

15297/18

Der Rat nahm die in Dokument 15297/18 enthaltenen A-Punkte einschließlich der COR- und REV-Dokumente an, die zur Annahme vorgelegt wurden. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Verkehr

4. Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 9.11.2018 zur Anpassung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes

14862/18

14245/18

+ **COR 1 (mt)**

+ ADD 1 - ADD 6
TRANS

Delegierter Rechtsakt – Absicht, keine Einwände zu erheben vom AStV (1. Teil) am 5.12.2018 gebilligt

FISCHEREI

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Verordnung des Rates über die TAC und Quoten für den Atlantik und die Nordsee im Jahr 2019



15118/1/18 REV 1

13731/18

+ ADD 1 - 2

(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung

Der Rat erzielte mit qualifizierter Mehrheit eine politische Einigung über eine Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für das Jahr 2019. Italien stimmte dagegen.

Da diese Ratsverordnung rasch angenommen werden muss, einigte sich der Rat auf die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. **Überarbeitete Bioökonomie-Strategie**

 14950/18

Gedankenaustausch

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die überarbeitete Bioökonomie-Strategie und über die Rolle des Agrarsektors in diesem Zusammenhang und nahm die Informationen der Kommission zu diesen Themen zur Kenntnis.

Der Rat nahm die Informationen der ungarischen Delegation zu der BIOEAST-Konferenz "Bioeconomy in the forefront of national policies" zur Kenntnis.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

5. **GAP-Reformpaket für die Zeit nach 2020**

  15027/18

- a) **Verordnung über die GAP-Strategiepläne**
- b) **Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der GAP**
- c) **Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation (GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse**

Fortschrittsbericht

Der Rat nahm den Fortschrittsbericht über die Prüfung der Vorschläge der Kommission für die Gemeinsame Agrarpolitik für die Zeit nach 2020 (Dokument 15027/18) und die diesbezüglichen Bemerkungen der Delegationen zur Kenntnis. Der Rat nahm ferner die Informationen der kroatischen Delegation zu der interparlamentarischen Konferenz zur Rolle der Parlamente bei der Gestaltung der Zukunft von Ernährung und Landwirtschaft ("The role of Parliaments in shaping the future of food and farming") zur Kenntnis, die am 22./23. November 2018 in Zagreb stattgefunden hatte.

Sonstiges

Landwirtschaft

6. a) **BIOEAST-Konferenz "Bioeconomy in the forefront of national policies" (Budapest, 8. November 2018)** 15385/18
Informationen der ungarischen Delegation
TOP 6 a) wurde unter TOP 4 behandelt.
- b) **Interparlamentarische Konferenz zur Rolle der Parlamente bei der Gestaltung der Zukunft von Ernährung und Landwirtschaft ("The role of Parliaments in shaping the future of food and farming") (Zagreb, 22./23. November 2018)** 15260/18
Informationen der kroatischen Delegation
TOP 6 b) wurde unter TOP 5 behandelt.
- c) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)
- Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 hinsichtlich bestimmter Bestimmungen für Direktzahlungen und der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in den Jahren 2019 und 2020**  15344/18
Informationen der Kommission
Der Rat nahm die Informationen der Kommission zu ihrem Vorschlag zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 hinsichtlich bestimmter Bestimmungen für Direktzahlungen und der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in den Jahren 2019 und 2020 zur Kenntnis.
- d) Konferenz "Die Entwicklung von Eiweißpflanzen in der Europäischen Union – Chancen und Herausforderungen" (Wien, 22./23. November 2018) 15258/18
Informationen des Vorsitzes
- e) Massive Waldschäden in Europa 15101/1/18 REV 1
Informationen des Vorsitzes 15528/18 + ADD 1
Informationen der italienischen Delegation

f) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

i) **Richtlinie über unlautere Handelspraktiken**

ii) **Spirituosenverordnung**

iii) **Düngemittelverordnung**

Informationen des Vorsitzes zum Sachstand

Der Rat wurde über den Sachstand bei laufenden Gesetzgebungsvorhaben unterrichtet¹ und nahm die Bemerkungen der Delegationen und der Kommission zur Kenntnis. Der Rat nahm ferner die Absicht des Vorsitzes, am 19. Dezember einen sechsten Trilog abzuhalten, sowie die Bemerkungen der Delegationen zur Kenntnis.

g) Lage auf dem Schweinefleischmarkt 15632/18
Informationen der polnischen Delegation

TAGUNG AM DIENSTAG, DEN 18. DEZEMBER 2018

FISCHEREI

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. **(Fortsetzung) Verordnung des Rates über die TAC und Quoten für den Atlantik und die Nordsee im Jahr 2019** 15118/1/18 REV 1
13731/18
+ ADD 1 - 2
(von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage:
Artikel 43 Absatz 3 AEUV)
Politische Einigung

Siehe Seite 4.

¹ Die Niederschrift der Informationen, die der Vorsitz mündlich vorgetragen hat, sind in Dokument 5851/19 enthalten.

Sonstiges

Landwirtschaft

7. Maßnahmen im Anschluss an den Fipronil-Vorfall 2017

15123/18

Informationen der Kommission

Der Rat nahm Kenntnis von den Erläuterungen der Kommission zu den im Anschluss an den Fipronil-Vorfall getroffenen Maßnahmen. Ferner nahm der Rat die Bemerkungen mehrerer Delegationen und die Antwort der Kommission zur Kenntnis.



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 15303/18

Zu A-Punkt 3: **Verordnung zur Änderung des allgemeinen Lebensmittelrechts**
Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG DER NIEDERLANDE

"Die Niederlande unterstützen das Bestreben nach mehr Transparenz und die Anpassung der Verfahren im Interesse einer größeren Transparenz und Objektivität bei der Bewertung von Risiken in der Lebensmittelkette.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen, etwa der Plan für die Risikokommunikation sowie das Unionsregister für die Veröffentlichung der Studien, die Anträgen für regulierte Produkte beigelegt werden, sind bei der Verwirklichung dieser Ziele hilfreich.

Jedoch möchten die Niederlande betonen, dass für die europäischen Lebensmittelunternehmen im Hinblick auf die Entwicklung innovativer Produkte gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen müssen. In einigen Fällen muss besonders darauf geachtet werden; die Pflicht, nicht vertrauliche Studien sofort nach Einreichung eines Genehmigungsantrags bei der EFSA zu veröffentlichen, könnte nämlich Innovationen behindern statt sie zu fördern.

Wichtig ist zudem, dass das System, das mit dem Unionsregister für die Veröffentlichung von Studien eingeführt werden soll, einschließlich der Verfahren, effizient und wirksam ist. Der Verwaltungsaufwand für die Lebensmittelunternehmen, die EFSA und die Mitgliedstaaten sollte sich auf ein Minimum beschränken.

Die Niederlande unterstützen den Vorschlag des österreichischen Vorsitzes, die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament und der Kommission (Trilog) zu beginnen.

Sie möchten aber unterstreichen, dass die allgemeine Ausrichtung den Verhandlungen über den MFR keineswegs vorgreift oder Einfluss auf sie hat.

Somit ist eine Einigung über die Aufnahme von Verhandlungen mit dem EP keineswegs gleichbedeutend mit einer Zustimmung zu den finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Verordnung, die die Kommission im Finanzbogen, der ihrem Legislativvorschlag vom 11. April 2018 beigelegt ist, dargelegt hat.

Zwar ist den Niederlanden bewusst, dass die EFSA nach dem vorliegenden Vorschlag einen begrenzten Betrag an zusätzlichen Mitteln erhalten müsste, um ihre neuen Aufgaben erfüllen zu können, doch bezweifeln sie stark, dass die vorgeschlagenen 62,5 Mio. EUR realistisch sind. Das wäre nahezu eine Verdopplung des gegenwärtigen EFSA-Haushalts. Hier hat sich das Fehlen einer Folgenabschätzung besonders bemerkbar gemacht.

Überdies – und das ist sogar noch wichtiger – gehen die finanziellen Auswirkungen des Kommissionsvorschlags über den derzeitigen MFR hinaus. Die indikativen Obergrenzen für die EFSA können erst dann vereinbart werden, wenn ein endgültiger Beschluss über die Haushaltsmittel, die für den MFR 2021-2027 insgesamt, die Rubrik 7, die Agenturen und insbesondere die EFSA zur Verfügung stehen, gefasst worden ist.

Sollten das Parlament, der Rat und die Kommission in den Trilog-Verhandlungen zu einer Einigung gelangen, so müssen alle Parteien die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Verordnung erneut prüfen und einen klaren und ausgewogenen Standpunkt einnehmen."

Zu A-Punkt 1: **Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2019 und 2020)**

Annahme

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG FRANKREICHS UND SPANIENS
zur Roten Fleckbrasse in Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 6-8**

"Der Bestand der Roten Fleckbrasse in den Gebieten 6-8 ist laut wissenschaftlichem Gutachten des ICES stark gefährdet und es wird in dem Gutachten empfohlen, dass für diesen Bestand in den Jahren 2019 und 2020 Nullfangmengen gelten sollen. Seit 2014 wird in den ICES-Gutachten die Reduzierung der fischereilichen Sterblichkeit mit allen Mitteln empfohlen, um eine Erholung des Bestands zu ermöglichen und einen weiteren Zusammenbruch zu verhindern. Des Weiteren empfiehlt der ICES Maßnahmen zum Schutz von Jungfischen.

Die betroffenen Mitgliedstaaten verpflichten sich, bis zum 1. März 2019 unter Berücksichtigung der nationalen Besonderheiten koordinierte nationale Pläne umzusetzen, die notwendig sind, um den Bestand der Roten Fleckbrasse in den ICES-Untergebieten 6-8 wiederaufzufüllen, insbesondere durch Maßnahmen wie:

- Schließung der von den Mitgliedstaaten festgelegten Gebiete, in denen nach wissenschaftlichen Erkenntnissen Jungfische auftreten, für den kommerziellen Fischfang und die Freizeitfischerei;
- Erhöhung der Mindestgröße auf 35 cm, um einen Anreiz dafür zu bieten, den Fang von Roter Fleckbrasse zu vermeiden, bevor die Weibchen die Geschlechtsreife erreicht haben;
- Festsetzung von Fangbeschränkungen pro Schiff und Fangreise, sodass Rote Fleckbrasse lediglich als Beifangart gefangen wird;
- Durchführung eines Forschungsprojekts, um Methoden zu entwickeln, durch die verhindert wird, dass Jungfische der Roten Fleckbrasse durch Langleinen- oder Scherbrettnetzflotten gefangen werden, die den größten Anteil der Fänge ausmachen. Dieses Projekt sollte, wie vom STECF empfohlen, eine Verbesserung des biologischen Wissens über die Fortpflanzung der Art und ihre Reifestadien umfassen sowie die Schätzungen über Größe/Alter für Männchen und Weibchen bei der Geschlechtsreife, über die Größe beim Geschlechtswandel und über den Anteil gonochorischer Tiere auf den neuesten Stand bringen.

Die oben genannten koordinierten nationalen Pläne werden der Kommission am 1. März 2019 mitgeteilt und durch den STECF bewertet, um sicherzustellen, dass der Plan umfassend und wirksam ist. Sollte der STECF feststellen, dass zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine Verbesserung des Zustands des Bestands zu gewährleisten, dann verpflichten sich die Mitgliedstaaten, diesen Plan und die entsprechenden nationalen Maßnahmen vor dem Hintergrund der Empfehlungen des STECF zu überarbeiten. Die oben genannten Maßnahmen können gegebenenfalls in die gemeinsamen Erklärungen der betroffenen Gruppen der Mitgliedstaaten einbezogen werden.

Die betroffenen Mitgliedstaaten werden sich auf den notwendigen Quotenaustausch einigen, um obligatorische Einstellungen der Fischereitätigkeit zu vermeiden."

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG SPANIENS UND PORTUGALS
zur Roten Fleckbrasse in Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 9**

"Spanien und Portugal werden sich auf den notwendigen Quotenaustausch für Rote Fleckbrasse im ICES-Untergebiet 9 einigen, um obligatorische Einstellungen der Fischereitätigkeit zu vermeiden."

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG SPANIENS UND PORTUGALS
zum Kaiserbarsch in Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 3-10, 12 und 14**

"Spanien und Portugal werden sich auf den notwendigen Quotenaustausch für Kaiserbarsch in den ICES-Untergebieten 3-10, 12 und 14 einigen, um obligatorische Einstellungen der Fischereitätigkeit zu vermeiden."

**ERKLÄRUNG DÄNEMARKS
zum Rundnasen-Grenadier in Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 3**

"Dänemark unterstützt den Kompromisstext des Vorsitzes für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Union für bestimmte Bestände von Tiefseearten (2019 und 2020). Es ist wichtig, den wirksamen Schutz empfindlicher Tiefseebestände zu gewährleisten."

Infolge der Umsetzung der Anlandeverpflichtung ist es wichtig, zu vermeiden, dass sich ein Bestand zu einer limitierenden Art entwickelt. Aus diesem Grund hat sich Dänemark für eine langfristige Lösung für den Rundnasen-Grenadier in den Unionsgewässern von 3 ausgesprochen. Dänemark erkennt an, dass der Rundnasen-Grenadier derzeit in diesem Gebiet wahrscheinlich keine limitierende Art sein wird. Sollte allerdings 2019 oder 2020 ein Problem auftreten, wird Dänemark auf eine rasche Lösung dringen."

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION
zu Streichungen von TACs für Tiefseearten**

"Wenn TACs für Fangmöglichkeiten von Tiefseearten für die Jahre 2019-2020 gestrichen wurden, wie beispielsweise für Gabeldorsch in 1-10, 12, Rundnasen-Grenadier in 1, 2, 4 und Schwarzen Degenfisch in 1-4, wird die Kommission weiterhin die Entwicklung dieser Bestände im Lichte der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten beobachten."

Zu A-Punkt 2: Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Schwarzen Meer für 2019
Annahme

ERKLÄRUNG BULGARIENS UND RUMÄNIENS

"Bulgarien und Rumänien verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Annahme der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände im Schwarzen Meer für 2019 und nachdem sie anerkannt haben, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung einer nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen im Schwarzen Meer ist, weiterhin ein robustes Monitoring-, Kontroll- und Überwachungssystem anzuwenden, zu Folgendem:

1. Zur Weiterverfolgung und weiteren Umsetzung folgender Maßnahmen:
 - a) Steinbuttfischerei
 - Beibehaltung der Fanggenehmigungen für Steinbutt, die bei 116 für Bulgarien und 53 für Rumänien liegen, und der Mindestzuweisung je Schiff;
 - Ermittlung der jeweiligen Zahl der bezeichneten Häfen für die Anlandungen, die bei 8 für Bulgarien und 13 für Rumänien liegt, um die Kontrollen der Anlandungen zu straffen;
 - Fortsetzung der strikten Aufzeichnung sämtlicher Fänge – einschließlich der Fänge unter 50 kg – in den entsprechenden Logbüchern, Anlandeerkklärungen und Verkaufsabrechnungen aller zugelassenen Schiffe;
 - Beibehaltung der Zahl der gemeinsamen Marktkontrollen und Inspektionen auf See zumindest auf dem Niveau von 2018 – auch in Schonzeiten, auf Grundlage einer Risikobewertungsmethode und eines Zeitplans, die mit der Europäischen Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) vereinbart wurden;
 - Beibehaltung oder Erhöhung der durch die EFCA koordinierten gemeinsamen Kontrollmaßnahmen im Jahr 2019, auch der Kontrollen auf See, bei der Anlandung, auf den Märkten, wie auch der Überwachung des Transports von Fisch auf der Straße;
 - Überwachung der Rückwürfe in der Rapana-Schneckenfischerei, um die Auswirkungen auf Jungfische von Steinbutt zu bewerten, in Ergänzung zu den Bestimmungen des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für die Steinbuttfischerei im Schwarzen Meer der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM);
 - Erhöhung der Kontrollen auf See um 10 %, was die Durchführung der Markierung und Kennzeichnung von stationären Fanggeräten gemäß den Vorschriften der Europäischen Union anbelangt;
 - statistische Überwachung der Einfuhren/Ausfuhren von Steinbutt in die und aus der Europäischen Union;
 - Zusammenarbeit mit der Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) bei der Umsetzung der Empfehlung GFCM/41/2017/4 (mehrjähriges Ausrichtungsprogramm (MAP) für Steinbutt) sowie allen sonstigen Maßnahmen, die als notwendig erachtet werden, um gegen Falschmeldungen, die IUU-Steinbuttfischerei im Schwarzen Meer und die Vermarktung der illegalen Fänge in der Region vorzugehen.

b) Dornhaifischerei

- Beibehaltung ihrer jeweiligen Fangmengen von Dornhai des Jahres 2015 für das Jahr 2019 und vierteljährliche Unterrichtung der Kommission über die Maßnahmen, die zur Erreichung dieses Ziels getroffen wurden;
- Fortsetzung der 2016 festgelegten strikten Aufzeichnung sämtlicher Fänge – einschließlich der Fänge unter 50 kg – in den entsprechenden Logbüchern, Anlandeerkklärungen und Verkaufsabrechnungen aller zugelassenen Schiffe sowie der Schiffe mit Beifängen von Dornhai an Bord;
- weitere Verbesserung der Datenerhebung über Dornhaifänge und -beifänge und Bereitstellung dieser Daten.

2. Fangaufzeichnungen

Angemessene Behebung der in den jüngsten Audits der Kommissionsdienststellen festgestellten Kontrollschwachstellen im Fangaufzeichnungssystem, um eine uneingeschränkte Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und der dazugehörigen Durchführungsmaßnahmen sicherzustellen."

**ERKLÄRUNG DES RATES UND DER KOMMISSION
zu Kontrollaspekten**

"Nach Auffassung des Rates und der Kommission hat ein Vorgehen gegen die endemische IUU-Steinbuttffischerei im Schwarzen Meer im Wege der effektiven Umsetzung sowohl des regionalen Aktionsplans zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei im Überkommensgebiet der GFCM als auch des gemeinsamen Pilotprojekts zur Kontrolle und Überwachung im Rahmen des mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für die Steinbuttffischerei hohe Priorität.

Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sollten zumindest aufrechterhalten oder weiter verstärkt werden, wie in der Erklärung Bulgariens und Rumäniens dargelegt. Die betroffenen Mitgliedstaaten sollten die notwendigen Anstrengungen unternehmen und entsprechende Mittel zur Verfügung stellen, um ihre Kontrollsysteme zu verbessern und die Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen sicherzustellen.

Darüber hinaus wird die EU bestrebt sein sicherzustellen, dass die GFCM ein besonderes Augenmerk darauf richtet, dass ihre Vertragsparteien und kooperierenden Nichtvertragsparteien den regionalen Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei im Schwarzen Meer, die von der GFCM im Jahr 2016 angenommene mittelfristige Strategie (2017-2020), die im Juni 2018 von den Fischereiministerinnen und -ministern des Schwarzmeerraums unterzeichnete Ministererklärung von Sofia sowie das Projekt 'BlackSea4Fish' im Einklang mit der Bukarester Erklärung umfassend durchführen."